

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Einberufung und Durchführung von Versammlungen, Redeordnung
- III. Beschlussfassung in Versammlungen, Abstimmungen
- IV. Wahlen
- V. Geschäftsstelle
- VI. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für Versammlungen, Tagungen und Sitzungen (im Weiteren: Versammlungen) des Landesverbandstags, des Erweiterten Präsidiums, Präsidiums, des Landesjugendtags, der Technischen Kommission, des Schiedsrichterausschusses, des Landesjugendausschusses und des Kontrollausschusses (Gremien) des Handball-Verbandes Brandenburg. Diese Geschäftsordnung gilt darüber hinaus für Ausschüsse, die das Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt.

(2) Darüber hinaus stellt diese Geschäftsordnung Regeln für das Handeln der Geschäftsstelle auf.

§ 2 Wahlen und Beschlüsse

Wahlen werden in Versammlungen abgehalten. Sie dürfen nur stattfinden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Beschlüsse werden in Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst.

II. Einberufung und Durchführung von Versammlungen, Redeordnung

§ 3 Ladung zu Versammlungen, Leitung, Beschlüsse

(1) Die Gremien werden von ihrem jeweiligen Leiter einberufen und geleitet. Ist der Leiter hieran verhindert, übernimmt dies dessen Stellvertreter. Soweit auch dieser verhindert und ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung sowie unter Angabe der Tagesordnung entsprechend den Bestimmungen der Satzung zu erfolgen. Soweit in der jeweiligen Versammlung, zu der geladen wird, über Anträge entschieden werden soll, sollen diese mitsamt Begründung zusammen mit der Ladung versandt werden. Den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums können

- die Ladung bis spätestens zwei Wochen
- Anträge und deren Begründung bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn,
- Änderungen der Tagesordnung, denen keine Beschlussfassung folgen soll, bis spätestens drei Tage

vor dem jeweiligen Sitzungstag zugestellt werden, soweit die Satzung dies nicht spezieller regelt. Der Zugang per E-Mail ist form- und fristwährend.

(3) An Fristen gebundene, nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können in Versammlungen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Anerkennung der Dringlichkeit. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

(4) Im Umlaufverfahren können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine Beschlussfassung im Rahmen einer einzuberufenden Versammlung untunlich ist. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur einstimmig gefasst werden. Diese Bestimmungen gelten, soweit die Satzung dies nicht spezieller regelt.

§ 4 Hausrecht

Die Versammlungen der Gremien werden von ihrem jeweiligen Leiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 5 Beschlussfähigkeit, Lauf der Versammlung

(1) Alle Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete über die in der Ladung benannten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig, soweit die Satzung dies nicht spezieller regelt.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die Tagesordnung fest und bringt die Tagesordnungspunkte in der festgestellten Reihenfolge zur Beratung und ggf. Abstimmung.

§ 6 Worterteilung

(1) Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt den Rednern in der Reihenfolge das Wort, in welcher sie sich gemeldet haben, es sei denn ein Antrag zur Geschäftsordnung ist gestellt. Dieser ist vorrangig mit Rede und Gegenrede zu behandeln. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit dem Vertreter eines Organs das Wort erteilen.

(3) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

(4) Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ob weitere Maßnahmen notwendig sind, entscheidet die Versammlung.

§ 7 Redezeit

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

§ 8 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Inhalt aller Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterlagen des Protokollführers sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

(2) Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende einer Tagung zu fertigen und allen Teilnehmern zu übermitteln. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch erhoben und dargelegt wird, inwieweit die Niederschrift unrichtig sein soll. Zeitgerechte Widersprüche zum Protokoll sind in der folgenden Versammlung des jeweiligen Gremiums zu klären. Dies gilt, soweit die Satzung dies nicht spezieller regelt.

III. Beschlussfassung in Versammlungen, Abstimmungen

§ 9 Verfahren zur Abstimmung über Anträge

(1) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

(2) Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen können jederzeit eingebracht werden. Dasselbe gilt für Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf Schluss der Aussprache. Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

(3) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

(4) Vor Abstimmungen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

(5) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit sich aus dieser Geschäftsordnung oder der Satzung nicht ein anderes ergibt.

(6) Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

IV. Wahlen

§ 10 Stimmberechtigung

Vor Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§ 11 Voraussetzungen für die Wahl

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und

b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 12 Vorschlagsrecht, offene Wahl

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt.

§ 14 Versammlungsleiter nach Entlastung

Nach Entlastung des Präsidiums wird bis zur Neuwahl des Präsidenten die Versammlung durch einen vom Landesverbandstag gewählten Versammlungsleiter geleitet.

V. Geschäftsstelle

§ 15 Geschäftsführung, Geschäftsverkehr

(1) Der/ die Geschäftsführer/-in leitet die Verbandsgeschäftsstelle nach den Weisungen des Präsidenten bzw. dessen Vertreter.

(2) Im Geschäftsverkehr ist von allen herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten.

§ 16 Aufsicht über die Geschäftsstelle

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied des Präsidiums ist auf Wunsch Einsicht in die Bücher und den Schriftverkehr der Geschäftsstelle zu gewähren.

§ 17 Protokolle und verbindliche Schriftstücke

(1) Über jedes erstellte Protokoll erhält die Geschäftsstelle ein Exemplar.

(2) Protokolle bzw. verbindliche Schriftstücke sind vom jeweiligen Versammlungsleiter oder dem sonst dafür Verantwortlichen gegenzuzeichnen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Konkurrenzen, Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt ergänzend neben die Satzungen und Ordnungen des Handballverbands Brandenburg und des Deutschen Handballbundes. Bei Widersprüchen zwischen dieser Geschäftsordnung und den vorbenannten Satzungen und Ordnungen gelten diese, Regelungslücken der Geschäftsordnung werden durch die Satzungen und Ordnungen gefüllt.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ihrer Verkündung in Kraft.